

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz**

### **Inhalt**

#### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgabenträgerschaft
- § 2 Aufgaben und Pflichten

#### **Abschnitt 2: Brandschutz**

- § 3 Gliederung der Feuerwehr Chemnitz
- § 4 Leitung der Feuerwehr Chemnitz
- § 5 Ausstattung und personelle Stärken der Feuerwehr Chemnitz
- § 6 Feuerwehrausschuss
- § 7 Arbeitskreis der Ortswehrleiter

#### **Teilabschnitt A: Berufsfeuerwehr**

- § 8 Rechtsverhältnisse und Personenstärke

#### **Teilabschnitt B: Freiwillige Feuerwehr**

##### **I: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr**

- § 9 Grundsatz
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Aufnahme in die Feuerwehr (Mitgliedschaft)
- § 12 Beendigung des Feuerwehrdienstes (Mitgliedschaft)
- § 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Wahlen
- § 15 Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

##### **II: Aufbau der Ortsfeuerwehren**

- § 16 Organe der freiwilligen Feuerwehr
- § 17 Leitung der Ortsfeuerwehren
- § 18 Hauptversammlung
- § 19 Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte und Gerätehausmeister
- § 20 Schriftführer
- § 21 Jugendfeuerwehr
- § 22 Kinderfeuerwehr
- § 23 Alters- und Ehrenabteilung

#### **Abschnitt 3: Finanzielle Regelungen**

- § 24 Zusatzversicherung
- § 25 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung

#### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

- § 26 Revision
- § 27 In-Kraft-Treten der Satzung

Anlage: Finanzielle Leistungen

## **Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz**

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz beschließt auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 15 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2), in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit Beschluss B-221/2024 folgende Satzung:

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Aufgabenträgerschaft**

Die Stadt Chemnitz ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 SächsBRKG untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Sie ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG Aufgabenträger für den örtlichen Brandschutz.

#### **§ 2 Aufgaben und Pflichten**

(1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz sowie die technische Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 SächsBRKG.

(2) Die Aufgaben und Pflichten der unteren Brandschutzbehörde sind in den §§ 6 und 16 SächsBRKG geregelt.

### **Abschnitt 2: Brandschutz**

#### **§ 3 Gliederung der Feuerwehr Chemnitz**

(1) Die Feuerwehr Chemnitz als Gemeindefeuerwehr gemäß § 15 Abs. 2 SächsBRKG besteht aus der „Berufsfeuerwehr Chemnitz“ und der „Freiwilligen Feuerwehr“ mit den Ortsfeuerwehren:

Adelsberg	Kleinolbersdorf-Altenhain
Altchemnitz	Mittelbach
Einsiedel	Rabenstein
Erfenschlag	Röhrsdorf
Euba	Siegmar
Glösa	Stelzendorf
Grüna	Wittgensdorf
Klaffenbach	

(2) Die Feuerwehr Chemnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

#### **§ 4 Leitung der Feuerwehr Chemnitz**

Die Leitung der Feuerwehr Chemnitz obliegt dem Leiter der Berufsfeuerwehr als Gemeindefeuerwehrleiter gemäß § 17 SächsBRKG. Er nimmt die Funktion des Leiters der Feuerwehr Chemnitz wahr. Der Stellvertreter des Leiters der Berufsfeuerwehr ist der stellvertretende Leiter der Feuerwehr Chemnitz. Die Leitung in den Ortsfeuerwehren obliegt dem Ortswehrleiter und dessen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

#### **§ 5 Ausstattung und personelle Stärken der Feuerwehr Chemnitz**

Die personelle Stärke, Standorte sowie die Ausstattung und Ausrüstung der Berufsfeuerwehr und der freiwilligen Feuerwehr werden gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG entsprechend den Erfordernissen der Stadt Chemnitz in einem durch den Stadtrat beschlossenen Brandschutzbedarfsplan festgelegt.

#### **§ 6 Feuerwehrausschuss**

(1) Der Feuerwehrausschuss als Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindefeuerwehrleiters.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Vorsitzenden sowie den Ortswehrleitern, dem Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Abteilungsleitern der Fachabteilungen der Berufsfeuerwehr Chemnitz.

(3) Bei Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses nimmt dessen Stellvertreter teil.

(4) Der Feuerwehrausschuss soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich tagen. Die Sitzungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Der Oberbürgermeister oder der zuständige Fachbürgermeister ist zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses einzuladen.

(6) Empfehlungen des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen sind Niederschriften anzufertigen.

(8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung.

### **§ 7 Arbeitskreis der Ortswehrleiter**

(1) In Verantwortung des Leiters Feuerwehr Chemnitz, Freiwillige Feuerwehr oder eines von ihm Beauftragten finden Dienstberatungen, Schulungen und Anleitungen der Ortswehrleiter statt.

(2) Die Termine sind mit einer Frist von vierzehn Tagen bekanntzugeben

## **Teilabschnitt A: Berufsfeuerwehr**

### **§ 8 Rechtsverhältnisse und Personalstärke**

Für das Personal der Berufsfeuerwehr gelten die laufbahnrechtlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen sowie innerdienstliche Weisungen. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Chemnitz setzt der Stadtrat unter Berücksichtigung der im § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und Pflichten im Brandschutzbedarfsplan gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SächsBRKG fest.

## **Teilabschnitt B: Freiwillige Feuerwehr**

### **I: Gemeinsame Vorschriften für die freiwillige Feuerwehr**

#### **§ 9 Grundsatz**

(1) Gemäß § 15 SächsBRKG bilden die Ortsfeuerwehren die freiwillige Feuerwehr der Feuerwehr Chemnitz. Strukturell ist diese der Abteilung 37.5 zugeordnet.

(2) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter gemäß § 17 Abs. 3 SächsBRKG geleitet.

(3) In jeder Ortsfeuerwehr besteht eine Einsatzabteilung. Daneben können Jugendabteilungen, Alters- und Ehrenabteilungen und weitere Abteilungen bestehen.

### **§ 10 Ehrenmitglieder**

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen der Stadt Chemnitz oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr Chemnitz ernennen. Diese Personen werden auf Wunsch einer freiwilligen Feuerwehr zugeordnet.

### **§ 11 Aufnahme in die Feuerwehr (Mitgliedschaft)**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ortsfeuerwehren der freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Vollendung des 16. Lebensjahres (Einsatzabteilung),
- die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen für die jeweilige Abteilung in der Ortsfeuerwehr,
- die Anerkennung der Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz,
- die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen.

(2) Der Bewerber soll seinen ständigen Wohnsitz oder seine Arbeitsstelle im Ausrückebereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben. Die Aufnahme in die von seinem Wohnsitz aus nächstgelegene Ortsfeuerwehr ist von Vorteil. Eine Doppelmitgliedschaft ist, im Rahmen der in § 18 Abs. 2, Satz 3, 4 und 5 SächsBRKG genannten Bedingungen, möglich. Der pauschale Auslagenersatz lt. Anlage dieser Satzung wird über die Hauptfeuerwehr ausgezahlt. Hierzu gibt der Bewerber bei Aufnahme eine Erklärung ab.

(3) Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Wehrleiters. Bei der Aufnahme wird eine Probezeit von 1 Jahr festgelegt. Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft von beiden Seiten beendet werden. Jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält nach bestandener Probezeit einen Dienstausweis.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch schriftlichen Verwaltungsakt des Gemeindefeuerwehrleiters mitzuteilen.

(5) Die gesetzlich geforderten gesundheitlichen Anforderungen müssen durch ein Zeugnis eines Arbeitsmediziners nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Chemnitz.

(6) Feuerwehranwärter, die in die Ortsfeuerwehr aufgenommen wurden, werden bis zum Abschluss ihrer Grundausbildung als Auszubildende geführt.

(7) Der Einsatz zur Ausbildung als Mitglied in der Einsatzabteilung erfolgt frühestens mit vollendetem 16. Lebensjahr, unter Beachtung der einschlägig gültigen Rechtsnormen, den Jugend- bzw. Arbeitsschutz betreffend. Die Entscheidung zum Einsatz in der Wehr trifft der jeweilige Ortswehrleiter. Nach dem erfolgreichen Abschluss Truppmann Teil II wird das Mitglied zur vollwertigen Einsatzkraft.

(8) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr sind bzw. waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Einheit im Bevölkerungsschutz waren, werden mit der Funktionsbezeichnung oder dem Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt.

## **§ 12 Beendigung des Feuerwehrdienstes (Mitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung endet, wenn das Mitglied

- das 67. Lebensjahr vollendet oder
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- durch Wohnsitzwechsel bzw. durch ständige berufliche Abwesenheit eine Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet werden kann (bzw. gegeben ist) und der Übertritt in eine andere Feuerwehr nicht möglich ist.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied:

- nach § 18 Abs. 4 des SächsBRKG ungeeignet für den Dienst in der Ortsfeuerwehr wird
- auf eigenen Wunsch austreten möchte,
- durch Tod.

(3) Bei fortgesetzten Nachlässigkeiten im Dienst, bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, bei Verhalten welches dem Ansehen der Feuerwehr Chemnitz schadet sowie grob unkameradschaftlichem Verhalten eines Mitgliedes kann der Leiter der Feuerwehr Chemnitz - wobei ein mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit gefasster Beschluss der, in einer Versammlung anwesenden Mitglieder der betreffenden Ortsfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde liegen muss - diesen aus der Ortsfeuerwehr ausschließen. Hierzu ist durch den Ortswehrleiter einzuladen.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 1 dieser Satzung kann die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung auf jährlichen, schriftlichen Antrag des Mitgliedes bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, in begründeten Einzelfällen aufrechterhalten werden, wenn die gesundheitliche Eignung, gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzung, nachgewiesen wird. Über jeden derartigen Antrag entscheidet der Leiter der Feuerwehr Chemnitz als Gemeindeführer. Die jeweilige Wehrleitung soll dazu gehört werden.

(5) Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz bestätigt schriftlich die Beendigung der Mitgliedschaft (aus in Abs. 1 und 2 genannten Gründen). Die Beendigung der Mitgliedschaft auf eigenen Wunsch bedarf der Schriftform.

### **§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr wählen den Ortswehrleiter sowie den 1. und 2. Stellvertreter.

(2) Die Stadt Chemnitz hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(3) Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Sachschäden richtet sich nach den Vorgaben aus § 63 BRKG und sind in § 24 dieser Satzung näher geregelt.

(4) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Dienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Mitgliedern der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- die Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehr und den Bevölkerungsschutz zu beachten und
- die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Die Mitglieder der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vierzehn Tagen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(6) Verletzt ein Mitglied der Ortsfeuerwehr die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Ortswehrleiter

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- eine vorläufige Suspendierung gem. § 18 Abs. 7 SächsBRKG i. V. m. § 18 Abs. 8 SächsBRKG aussprechen (der Leiter der Feuerwehr Chemnitz ist hierüber zu informieren),

- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss beim Leiter der Feuerwehr Chemnitz beantragen.

Dem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ist aktenkundig Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 14 Wahlen**

(1) Wahlen, gemäß § 17 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 u. 3 SächsBRKG, sind mindestens vier Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortswehrleiter bestätigt sein.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Wahlleiter darf selbst nicht zur Wahl stehen. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die ebenfalls nicht zur Wahl stehen dürfen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

(3) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind.

(4) Wahlen des Ortswehrleiters und seines 1. und 2. Stellvertreters erfolgen in getrennten Wahlgängen. Sie werden gewählt und für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.

(5) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(6) Über die Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen zwei Wochen nach der Wahl dem Abteilungsleiter Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr (37.5) der Feuerwehr Chemnitz zu übergeben ist. Danach erfolgt die Berufung der gewählten Funktionsträger durch den zuständigen Fachbürgermeister.

### **§ 15 Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind so aus- und fortzubilden, dass sie die Aufgaben gemäß §§ 6 und 7 SächsBRKG wirkungsvoll erfüllen können.

(2) Die für die jeweilige Funktion erforderliche Ausbildung richtet sich nach den Dienstvorschriften.

(3) Für die Feuerwehr-Standortausbildung ist die Abteilung Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) verantwortlich.

(4) Für die laufende Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr ist der Ortswehrleiter verantwortlich. Er kann geeignete Mitglieder mit der Durchführung der Aus- und Fortbildung beauftragen. Jeweils bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres ist ein Schulungsplan für das kommende Jahr zu erarbeiten und der Abteilung Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr vorzulegen. Dabei sollen 75 v. H. der jährlichen Dienststunden für die Aus- und Fortbildung geplant werden.

## **II: Aufbau der Ortsfeuerwehren**

### **§ 16 Organe der freiwilligen Feuerwehr**

Organe der freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Ortswehrleitung,
- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr.
- der Ortsfeuerwehrausschuss (falls vorhanden).

### **§ 17 Leitung der Ortsfeuerwehren**

(1) Die Leiter der Ortsfeuerwehren sind die Ortswehrleiter, sie führen die Ortsfeuerwehren nach den Regelungen dieser Satzung und den Vorgaben des Leiters der Feuerwehr Chemnitz. Sie werden durch zwei Stellvertreter in allen Aufgaben unterstützt und erforderlichenfalls vertreten.

(2) Der Ortswehrleitung gehören an:

- der Ortswehrleiter,
- der 1. und 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters,

- der Jugendfeuerwehrwart,
- der Kinderfeuerwehrwart, wenn vorhanden.

Weitere Mitglieder kann der Ortswehrleiter einsetzen.

(3) Von den Wahlberechtigten der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach § 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Ortsfeuerwehr ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und über die für diese Funktion erforderlichen Fachkenntnisse und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen verfügt. Fehlende erforderliche Fachkenntnisse können innerhalb von zwei Jahren durch entsprechende Qualifikationsmaßnahmen nachgeholt werden.

(4) Der Ortswehrleiter und seine beiden Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der zuständige Fachbürgermeister oder der Leiter der Feuerwehr Chemnitz geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Ortsfeuerwehr beauftragen.

(5) Der Ortswehrleiter ist gegenüber allen Funktionsträgern und Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr weisungsbefugt.

(6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere

- die Mitglieder der Ortsfeuerwehr regelmäßig über geltende Dienstanweisungen, Dienst- und Unfallverhütungsvorschriften gegen Unterschrift zu belehren und für deren Einhaltung zu sorgen,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr entsprechend den Dienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Chemnitz und den anderen Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jedes Mitglied der Einsatzabteilung jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- die Tätigkeit der Funktionsträger zu kontrollieren,
- auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
- auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte, Feuerwehreinrichtungen und des Inventars hinzuwirken und bestehende Mängel, welche nicht selbstständig behoben werden können den zuständigen Abteilungen der Berufsfeuerwehr anzuzeigen,

- für Ordnung und Sauberkeit im Gerätehaus zu sorgen. In Gerätehäusern mit Mietverträgen/Hausmeisterdiensten ist der Ortswehrleiter Erfüllungsgehilfe des Vermieters. Er ist weisungsbefugt gegenüber dem/den Hausmeister(n).
- Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Abteilungsleiter 37.5 unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
- Außerdienstmeldungen mit Angabe von Gründen mindestens eine Woche vorher bei der Abteilung Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) anzuzeigen.
- bei einer Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen ist die Abteilung Ausbildung Freiwillige Feuerwehr (Abteilung 37.5) in Kenntnis zu setzen.

### **§ 18 Hauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet in jeder Ortsfeuerwehr jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, an der alle Mitglieder teilnehmen sollen.

(2) In den Hauptversammlungen sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Stellen zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Eine Hauptversammlung wird vom Ortswehrleiter schriftlich und mit einer Frist von vierzehn Tagen sowie unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Eine Hauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Angehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, schriftlich, unter Angabe der Gründe, verlangt. In diesem Fall ist die Versammlung innerhalb von vierzehn Tagen durchzuführen.

(4) In der ordentlichen Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) haben der Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Hierzu haben der Leiter der Feuerwehr Chemnitz oder sein Beauftragter, der Abteilungsleiter 37.5 sowie der zuständige Fachbürgermeister ein Recht auf Anwesenheit und sind einzuladen.

(5) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlussesantrages. Auf Antrag auch nur eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(6) Über eine Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Leiter der Feuerwehr Chemnitz und dem Abteilungsleiter Ausbildung, Freiwillige Feuerwehr der Feuerwehr Chemnitz vorzulegen ist.

### **§ 19 Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte und Gerätehausmeister**

(1) Unterführer (Zug- und Gruppenführer) werden aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen und abberufen. Als Unterführer dürfen nur Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation muss insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.

(2) Gerätewarte werden, aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen. Sie führen Ihre Arbeit nach Weisung des Ortswehrleiters aus. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

(3) Sicherheitsbeauftragte werden, aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden. Sicherheitsbeauftragte besitzen keine Weisungsbefugnis und können für die funktionsbezogene Arbeit nicht haftbar gemacht werden.

(4) Gerätehausmeister werden, aktenkundig durch den Ortswehrleiter berufen. In den Gerätehäusern ohne Wohnungen mit einem Hausmeisteranteil im Mietvertrag kann die Funktion des Gerätehausmeisters durch den Ortswehrleiter berufen werden. Hierbei übernimmt der Gerätehausmeister alle objektbezogenen Aufgaben in der Form eines Hausmeisters.

### **§ 20 Schriftführer**

Der Schriftführer wird von der jeweiligen Ortswehrleitung berufen. Er hat über die Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses (wenn vorhanden) und der Hauptversammlungen Niederschriften zu fertigen. Darüber hinaus sollte der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich sein.

### **§ 21 Jugendfeuerwehr**

(1) In den Ortsfeuerwehren können Jugendabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr" und "Ortsname" der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr.

Die Gesamtheit aller Jugendfeuerwehren bildet die Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz, dieser steht der Stadtjugendfeuerwehrwart vor.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter berufen, sie sind Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr und vertreten die Jugendfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr nach außen.

(3) Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 27.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der Jugendfeuerwehr Sachsen wird empfohlen. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Chemnitz.

(4) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 Sächs-BRKG ab Vollendung des achten Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und § 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- als vollwertiges Mitglied in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- das 18. Lebensjahr vollendet.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 4 schriftlich zurücknehmen.

(7) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

(8) Die Wahl des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des 1. und 2. Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenwartes erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte und je einem vom Ortswehrleiter beauftragten Delegierten. Die Wahldurchführung erfolgt, wie in § 14 dieser Satzung geregelt. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz bestätigt den Stadtjugendfeuerwehrwart.

(9) Die Stadtjugendfeuerwehr Chemnitz sollte ihre Arbeit in einer internen Dienstordnung regeln, die vom Leiter der Feuerwehr Chemnitz zu bestätigen ist.

## **§ 22 Kinderfeuerwehr**

(1) In den Ortsfeuerwehren können Kinderabteilungen gebildet werden. Sie führen die Bezeichnung "Kinderfeuerwehr" und "Ortsname" der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter berufen, sie sind Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr und vertreten die Kinderfeuerwehr der entsprechenden Ortsfeuerwehr nach außen.

(3) Betreuer, die nicht der Ortsfeuerwehr angehören, werden vom Gemeindeführer für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt. In der Beauftragung sind die konkreten Aufgaben der Betreuer in der Kinderfeuerwehr festgelegt. Für Betreuer der Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der Jugendfeuerwehr Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer empfohlen, ebenso die Ausbildung als Jugendleiter.

(4) Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 27.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Diese ist Grundlage für den speziellen Lehrgang der Jugendfeuerwehr Sachsen. Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen jeweils ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Die Kosten der Führungszeugnisse trägt die Stadt Chemnitz.

(5) In die Kinderfeuerwehr sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(6) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 11 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und § 11 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend.

(7) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
- aus der Kinderfeuerwehr austritt,
- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- das 10. Lebensjahr vollendet.

Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 5 schriftlich zurücknehmen.

(8) Die Gesamtverantwortung des Ortswehrleiters bleibt unberührt.

### **§ 23 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In jeder Ortsfeuerwehr kann bei Bedarf eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden. In diese Abteilung wird übernommen, wer eine der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- dauernde Dienstuntauglichkeit,
- keine gegenteilige Erklärung zum Antrag des Wehrleiters zum Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung,
- Auf Antrag können Personen in die Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr aufgenommen werden, welche sich besonders verdient in der Arbeit in den Bereichen Feuerwehrhistorik und historische Technik, Öffentlichkeitsarbeit, für die Ausbildung, für die Betreuung in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie für das Ansehen und die Anliegen der Feuerwehr machen. Über den Antrag entscheidet der Ortswehrleiter, bei einer Neuaufnahme der Gemeindefeuerwehrleiter.

Ehrenmitglieder gemäß § 10, sind der Alters- und Ehrenabteilung zuzuordnen.

Dem Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung wird Bekleidung nach der Kleiderordnung zur Verfügung gestellt. Der Leiter der Feuerwehr Chemnitz legt Ausnahmen fest.

(2) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren wählen. Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung sowie sein Stellvertreter werden durch den Ortswehrleiter eingesetzt, sofern dahingehend keine Wahl stattfindet.

(3) Die Alters- und Ehrenabteilungen können ihre Tätigkeit in einer internen Dienstordnung regeln, die vom jeweiligen Ortswehrleiter zu bestätigen ist.

### **Abschnitt 3: Finanzielle Regelungen**

#### **§ 24 Zusatzversicherung**

Für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr besteht neben der gesetzlichen Unfallversicherung eine Zusatzversicherung, die entsprechend den allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 88) des KSA folgende Leistungen erbringt:

- im Todesfall                    10.000,00 EUR,
- bei Vollinvalidität            50.000,00 EUR.

#### **§ 25 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung**

(1) Mitglieder der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren erhalten die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden Auslagen pauschal im Sinne § 63 Abs. 1 SächsBRKG von der Stadt Chemnitz ersetzt. Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und andere Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr (sog. Funktionsträger), die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten im Sinne § 63 Abs. 1 SächsBRKG i. V. m. § 13 SächsFwVO vom 21.10.2005 in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung gemäß Anlage.

(2) Die Auszahlung erfolgt zum 30.11. des jeweiligen Jahres.

(3) Auslagen für genehmigte Dienst- und Fortbildungsreisen werden entsprechend dem sächsischen Reisekostenrecht erstattet.

### **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

#### **§ 26 Revision**

Diese Satzung soll regelmäßig im 5 Jahresturnus einer Überprüfung hinsichtlich fachlicher, gesellschaftlicher und rechtlicher Aspekte unterzogen werden.

#### **§ 27 In-Kraft-Treten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz, beschlossen am 15.06.2016, ausgefertigt am 21.06.2016, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 27/2016 außer Kraft.

Chemnitz, 17.01.2025

*gez.*

*Schulze*

Sven Schulze  
Oberbürgermeister

Dienstsigel

---

**Feuerwehrsatzung der Stadt Chemnitz**

## - Chronologie -

	Beschluss-Datum	Ausfertigung	bekannt gemacht	In-Kraft-Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	16.03.94		19.05.94	20.05.94	Nr. 09/94	4.
Satzung	15.10.97	15.10.97	01.11.97	02.11.97	Nr. 44/97	9.
1. Änderung	01.11.00	15.11.00	21.11.00	01.01.01	Nr. 47/00	22.
Redakt. Korr.						39.
Satzung	13.09.06	28.09.06	11.10.06	12.10.06	Nr. 41/06	68.
Satzung	26.03.14	04.04.14	09.04.14	10.04.14	Nr. 14/14	113.
Satzung	15.06.16	21.06.16	06.07.16	07.07.16	Nr. 27/16	120.
Satzung	11.12.24	17.01.25	30.01.25	31.01.25	Nr. 5/25	

## Anlage

### Finanzielle Leistungen

1. Gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen festgelegt:

a) Wehrleiter einer freiwilligen Feuerwehr (Ortswehrleiter)	75,00 EUR
b) 1. und 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters (je Person)	40,00 EUR
c) Gerätewart	30,00 EUR
d) Schriftführer	15,00 EUR
e) Gerätehauswart	30,00 EUR
f) Sicherheitsbeauftragter	15,00 EUR
g) Jugendfeuerwehrwart	30,00 EUR
h) stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	15,00 EUR
i) Kinderfeuerwehrwart	30,00 EUR
j) Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart	15,00 EUR
k) Stadtjugendfeuerwehrwart	60,00 EUR
l) 1. und 2. Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	40,00 EUR

2. Gemäß § 25 Abs. 1 dieser Satzung werden folgende Pauschalsätze gezahlt:

a) Einsätze werden ab Alarmierung mit 4,00 EUR pro Stunde und Mitglied der freiwilligen Feuerwehr vergütet. Die erste Stunde wird pauschal als volle Stunde mit 4,00 EUR vergütet und danach erfolgt eine Abrechnung je begonnen Viertelstunde mit 1 EUR.

b) Werden in besonderen Lagen freiwillige Feuerwehren zur Besetzung der Berufsfeuerwehr oder des eigenen Gerätehauses herangezogen, so beträgt die Vergütung für diese Bereitschaftszeit 4 EUR pro Stunde und Mitglied (je begonnene halbe Stunde = 2 EUR).

c) Bei einer Einsatzzeit über drei Stunden steht jedem Mitglied der freiwilligen Feuerwehr ein Kostensatz für Verpflegung in Höhe von 5,00 EUR zu.

Übersteigt die Einsatzdauer acht Stunden, kann der Kostensatz von 10,00 EUR pro Mitglied der freiwilligen Feuerwehr angewandt werden (wird durch Dritte für eine ausreichende Verpflegung gesorgt, entfällt dieser Punkt c).

d) Bei Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr in der Nacht vor Werktagen, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und einer Einsatzdauer von mehr als einer Stunde können diese Mitglieder der

freiwilligen Feuerwehr, wenn daraus eine unzumutbare Härte entsteht, die im Einsatz befindliche Zeit als Ruhezeit nachholen. Diese Zeit des Arbeitsausfalles wird wie aktive Einsatzzeit bewertet und Kostenersatz geleistet.

e) Sonderdienste wie Brandsicherheitswachdienste oder sonstige Absicherungen für Großveranstaltungen der Stadt Chemnitz werden gesondert geplant und beantragt und Aufwandsgerecht vergütet. Hierbei sollte die Vergütung immer über den jeweils gültigen Mindestlohn liegen.

### 3. Kreisausbilder/ Ausbilder

Ehrenamtlich tätige beauftragte Ausbilder und berufene Kreisausbilder erhalten für jede geleistete Ausbildungsstunde im Rahmen von Lehrgängen gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2, Ausbildung der freiwilligen Feuerwehren (insbesondere Standortausbildung) sowie weiterer Lehrgänge nach Vorgabe der Stadt Chemnitz 19,00 EUR, Ausbildungshelfer 9,50 EUR Ausbildungsvergütung.

### 4. Auslagenersatz

Der pauschale Auslagenersatz eines Mitglieds der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr beträgt 60,00 EUR pro Jahr.